Ellrich, den 04.11.2014

DER STADTRAT ELLRICH

Vorlage zum Beschluss-Nr. 027-14/19

Vorlage wurde ohne Änderungen am 03.11.2014 zum Beschluss erhoben

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ellrich**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Ellrich zu.
3. Einreicher	Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82)
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Aufhebung Beschluss-Nr.: 041 vom 05.10.2009 Friedhofsgebührensatzung
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Hauptausschuss am 20.10.2014 Finanzausschuss am 23.10.2014 Wirtschaftsausschuss am 27.10.2014 Sozialausschuss am 28.10.2014
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Erhöhung der Kostendeckung von 65 % auf 74,1 %
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	17
davon anwesend:	19 + 1	Nein – Stimmen:	2
		Enthaltungen:	1

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.: 027-14/19

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich stimmt der Friedhofsgebührensatzung der Ellrich zu.

Begründung:

Die bestehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ellrich wurde am 05.10.2009 beschlossen. Zwischenzeitlich haben sich sowohl die rechtlichen als auch die kostenseitigen Bedingungen verändert, die eine neue Kalkulation der Benutzungsgebühren zwingend erforderlich machen. Insbesondere aus § 12 Abs. 6 der ThürKAG resultiert eine zwingende Überarbeitung der Gebührensatzung, da entsprechend diesen Festlegungen der Kalkulationszeitraum vier Jahre nicht überschreiten darf.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Ellrich

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), sowie des §33 des Thüringer Bestattungsgesetzes
(ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592, 596) hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung am 03.11.2014 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ellrich beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Einheitsgemeinde Ellrich betreibt die Friedhöfe in der Stadt Ellrich und in den Ortsteilen Appenrode, Gudersleben und Woffleben sowie die Trauerhallen auf den kirchlichen Friedhöfen in den Ortsteilen Rothesütte, Sülzhayn und Werna als öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs- und Bestattungswesens erhebt die Stadt Ellrich nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen nach § 3 beantragt.

(2) Berechtigt für die Antragstellung ist für

- den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Bestattungspflichtige nach § 7 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Ellrich,
- Bestattungen, Grabberäumungen, Ausgrabungen und Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte der Nutzungsberechtigte.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1 Erdgrabstätten

a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für 545,00 € die Nutzungsdauer von 20 Jahren
b) Verlängerung Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 27,00 € pro Jahr
c) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr für 1.704,00 € die Nutzungsdauer von 25 Jahren
d) Verlängerung Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 68,00 € pro Jahr

e) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.240,00 €
f) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	4.223,00 €
g) Erdwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	5.173,00 €
h) Erdwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 40 Jahren	5.973,00 €
i) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	74,00 €

j) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	105,00 €
k) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	129,00 €
l) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	149,00 €

1.2 Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	487,00 €
b) Verlängerung Urnenreihengrabstätte pro Jahr	24,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	844,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	944,00 €
e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	28,00 €
f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	31,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte zweistellig wie 1.2 c) jedoch als Rasengrab	926,00 €
h) Verlängerung Urnenwahlgrabstätte zweistellig als Rasengrab	30,00 €

1.3 Gemeinschaftsanlagen

a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	410,00 €
b) halbanonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren*)	558,00 €
c) anonyme Erdgrabstätte für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.361,00 €

2. Trauerhalle, Kühlzelle

Nutzung der Trauerhalle	150,00 €
Nutzung der Kühlzelle je angefangener Tag	28,00 €

3. Bestattungen, Ausgrabungen

a) Bestattung einer Urne	83,00 €
b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	335,00 €
c) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	419,00 €
d) Ausgrabung einer Asche	104,00 €
e) Ausgrabung einer Leiche	671,00 €

4. sonstige Leistungen

a) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	31,00 €
b) Zulassung der gewerblichen Betätigung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	31,00 €

*) *Die Inanspruchnahme von Leistungen nach Abschn. 1.3 b) ist mit der Bereitstellung entsprechender Grabfelder für Bestattungen möglich.*

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Punkt 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
- § 3 Punkte 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Beitreibung

Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Bei erheblichen Härten können die Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Die Vorschriften der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung der Friedhöfe und Leichenhallen der Stadt Ellrich vom 01.01.2010 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich, 14.11.2014
Stadt Ellrich

- Siegel -

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntgabe betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekannt gemacht Ellricher Zeitung . 21.Jahrgang Nr. 12 vom 01. Dezember 2014